

Information und Therapievereinbarung

Dieses Schreiben dient dazu, Sie vor Beginn der Behandlung über wichtige Grundlagen, Rahmenbedingungen und mögliche Risiken einer ambulanten Psychotherapie zu informieren und Ihr Einverständnis einzuholen.

Allgemeine Aufklärung

1. Psychotherapeut*innen arbeiten auf der Basis wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren. Für vier sogenannte Richtlinienverfahren übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen die Behandlungskosten: Verhaltenstherapie, Systemische Psychotherapie, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Psychoanalyse.
2. Auch wenn die Wirksamkeit psychotherapeutischer Behandlungen wissenschaftlich belegt ist, kann der Erfolg einer Psychotherapie im Einzelfall nicht vorhergesagt oder garantiert werden. Es ist möglich, dass sich erwünschte Veränderungen nur teilweise einstellen oder einzelne Lebensbereiche zunächst auch belastender erlebt werden. Ebenso kann es vorkommen, dass ein gewünschter Behandlungserfolg ausbleibt. Bitte sprechen Sie Ihre Therapeutin offen an, wenn Sie Zweifel am Vorgehen, an Zielen oder am bisherigen Verlauf der Behandlung haben.
3. Im Zuge der therapeutischen Auseinandersetzung mit belastenden Themen kann es vorübergehend zu einer Verschlechterung des Befindens oder zu einer emotionalen Destabilisierung kommen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie gemäß § 7 der Berufsordnung für Psychotherapeut*innen über mögliche Risiken einer psychotherapeutischen Behandlung aufgeklärt wurden.
4. Abhängig vom gesundheitlichen Zustand und dem Verlauf der Behandlung kann es im Einzelfall sinnvoll oder notwendig sein, eine stationäre oder teilstationäre Behandlung zu erwägen.

Rechte der Patient*innen

5. Sie haben das Recht auf umfassende Aufklärung, Mitentscheidung und jederzeitige Rückfragen im Rahmen der Behandlung. Sie haben zudem das Recht auf Einsicht in Ihre Patientenakte gemäß § 630g BGB sowie auf eine respektvolle, wertschätzende und fachlich fundierte Behandlung.
6. Sie haben das Recht, die Behandlung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu beenden oder eine andere Therapeutin bzw. einen anderen Therapeuten aufzusuchen.

Schweigepflicht und Datenschutz

7. Als Psychotherapeutin unterliege ich der gesetzlichen Schweigepflicht. Personenbezogene Daten und Inhalte aus der Therapie werden ohne Ihre ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht an Dritte weitergegeben (z. B. Ärztinnen, Behörden oder Angehörige). Für das Einholen von Informationen bei anderen Behandlerinnen ist eine gesonderte Schweigepflichtentbindung erforderlich.
8. Im Rahmen der Beantragung und Durchführung einer Richtlinienpsychotherapie werden notwendige personenbezogene Daten und medizinische Angaben in pseudonymisierter Form an die gesetzliche Krankenkasse sowie an den/die zuständigen Gutachterin übermittelt.
9. Bei privatversicherten und beihilfeberechtigten Patient*innen kann der Schutz sensibler Daten aufgrund der Besonderheiten des Abrechnungs- und Antragsverfahrens nicht in gleichem Maße sichergestellt werden.
10. Zur Sicherung der Qualität der therapeutischen Arbeit findet in regelmäßigen Abständen fachlicher Austausch mit qualifizierten Kolleg*innen (Supervision/Intervision) statt. Inhalte werden hierbei anonymisiert besprochen. Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie Ihr Einverständnis, mich zu diesem Zweck von der Schweigepflicht zu entbinden.

11. Auch Sie als Patient*in sind verpflichtet, sich vertraulich zu verhalten, falls Sie im Rahmen von Praxisbesuchen Kenntnis über andere Patientinnen erlangen (z. B. im Wartebereich).
12. Behandlungsunterlagen werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufbewahrt.
13. Die elektronische Datenübertragung (z. B. per E-Mail) kann Sicherheitslücken aufweisen. Ein vollständiger Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht gewährleistet. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie hierüber informiert wurden und mit der Kontaktaufnahme per E-Mail zu organisatorischen Zwecken einverstanden sind. Eine therapeutische Beratung per E-Mail findet nicht statt.

Vor Beginn der Psychotherapie

14. Gemäß der Psychotherapie-Richtlinie ist vor Beginn einer Richtlinienpsychotherapie mindestens eine psychotherapeutische Sprechstunde von 50 Minuten erforderlich. In dieser wird geklärt, ob eine behandlungsbedürftige psychische Erkrankung vorliegt und welche weiteren Behandlungsschritte sinnvoll sind. Ausgenommen sind Patient*innen mit vorangegangener stationärer oder rehabilitativer Behandlung.
15. Die ersten bis zu vier Sitzungen werden als probatorische Sitzungen durchgeführt. Sie dienen der diagnostischen Abklärung sowie der gemeinsamen Entscheidung, ob eine therapeutische Zusammenarbeit aufgenommen und ein Antrag auf Psychotherapie gestellt werden soll.
16. Zu Beginn der Behandlung werden Sie gebeten, einen ausführlichen biografischen Fragebogen auszufüllen. Dieser dient als Grundlage der Diagnostik und der Antragsstellung.
17. Bitte bringen Sie vorhandene Berichte früherer psychotherapeutischer, psychiatrischer oder somatischer Behandlungen sowie Angaben zu aktuell eingenommenen Medikamenten mit. Änderungen der Medikation sind Ihrer Therapeutin unverzüglich mitzuteilen.
18. Vor Beginn der Richtlinienpsychotherapie ist ein ärztlicher Konsiliarbericht erforderlich, der bestätigt, dass aus somatischer Sicht keine Kontraindikationen gegen eine ambulante Psychotherapie bestehen. Bei privatversicherten Patientinnen *genügt in der Regel eine formlose ärztliche Bescheinigung*. Bei Selbstzahlerinnen entfällt das formelle Antragsverfahren, eine somatische Abklärung ist dennoch erforderlich.

Ablauf der Psychotherapie

19. Eine psychotherapeutische Behandlung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung beginnt in der Regel erst nach schriftlicher Bewilligung durch den zuständigen Kostenträger.
20. Sofern Sie einen vorgezogenen Behandlungsbeginn wünschen und keine Kostenzusage vorliegt, sind die erbrachten Leistungen privat zu begleichen.
21. Eine Therapiesitzung umfasst 50 Minuten. In begründeten Fällen können längere Sitzungen (z. B. Doppelsitzungen) vereinbart werden.
22. Die Anzahl und Frequenz der Sitzungen richten sich nach der Bewilligung durch den Kostenträger sowie nach dem individuellen Therapieverlauf. Änderungen der Sitzungsfrequenz sind im Verlauf der Behandlung möglich.
23. Die Behandlung erfolgt in der Regel als Einzeltherapie. Angehörige oder Bezugspersonen können nach vorheriger Absprache und mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung einbezogen werden.
24. Therapieunterbrechungen sind bei gesetzlich Versicherten bis zu sechs Monaten möglich. Längere Unterbrechungen bedürfen der Zustimmung der Krankenkasse.
25. Die Therapie kann jederzeit durch Sie beendet werden. Ebenso kann die Therapeutin die Behandlung beenden, z. B. bei fehlender Mitwirkung oder unzureichender therapeutischer Arbeitsbasis. In der Regel wird eine Beendigung gemeinsam besprochen und ein Abschlussgespräch angeboten. Die Krankenkasse wird über die Beendigung informiert.

Termine und Ausfallhonorar

26. Die Termine werden individuell vereinbart und finden in der Regel einmal wöchentlich statt.
27. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Absagen müssen spätestens 48 Stunden vor dem Termin erfolgen (per Telefon, Anrufbeantworter, E-Mail oder SMS).
28. Bei nicht fristgerechter Absage wird ein Ausfallhonorar in Höhe von 75,00 € berechnet. Dieses stellt keinen Behandlungskostenersatz dar, sondern eine Entschädigung für den entstandenen Verdienstausschlag. Die Krankenkassen übernehmen diese Kosten nicht.

Behandlungskosten

29. Bei gesetzlich versicherten Patient*innen werden die Kosten nach erfolgter Bewilligung durch die Krankenkasse übernommen.
30. Privat- und beihilfeversicherte Patient*innen sind verpflichtet, sich vor Behandlungsbeginn über die Erstattungsmodalitäten ihres Versicherungsvertrags zu informieren. Die Abrechnung erfolgt gemäß GOP/GOÄ (2,3-facher Steigerungssatz). Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zu begleichen.
31. Selbstzahler*innen erhalten monatlich eine Rechnung auf Grundlage der GOP/GOÄ.
32. Unabhängig von der Erstattung durch Dritte sind Rechnungen für erbrachte Leistungen vollständig zu begleichen.

Grundsätze der Behandlung und Krisenregelung

33. Der Konsum von Drogen oder anderen Suchtmitteln kann den Behandlungserfolg erheblich beeinträchtigen. Für die Dauer der Therapie wird daher ein entsprechender Verzicht vereinbart.
34. Die ambulante Psychotherapie stellt keine Akut- oder Krisenversorgung rund um die Uhr dar. Bei akuter Suizidalität oder schweren Krisen sind Sie verpflichtet, sich umgehend an eine psychiatrische Klinik, den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder den Notruf zu wenden.
35. Der/die Patient*in verpflichtet sich, im Falle akuter Selbst- oder Fremdgefährdung keinen Suizidversuch zu unternehmen, sondern sich unverzüglich in geeignete stationäre Behandlung zu begeben.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die Inhalte dieser Information und Therapievereinbarung sowie das separat ausgehändigte Patient*innenmerkblatt gelesen, verstanden und akzeptiert haben.

Darüber hinaus bestätigen Sie, dass Sie zu Beginn der Behandlung gemäß den Vorgaben der Qualitätssicherung ambulante Psychotherapie in Nordrhein-Westfalen (QS ambulante Psychotherapie NRW) umfassend aufgeklärt wurden. Dies umfasst insbesondere Informationen darüber,

- in welcher Frequenz psychotherapeutische Sitzungen grundsätzlich stattfinden können (z. B. mehrmals wöchentlich, wöchentlich oder zweiwöchentlich),
- welche Regelungen zur Absage von Therapiesitzungen bestehen (Form und Fristen),
- wie eine Psychotherapie bei Ihren psychischen Beschwerden unterstützen kann,
- dass die Wirkung psychotherapeutischer Behandlung individuell unterschiedlich sein kann und der zeitliche Verlauf einer Besserung nicht sicher vorhergesagt werden kann,
- dass im Verlauf einer Psychotherapie auch Begleiterscheinungen oder Nebenwirkungen auftreten können (z. B. vorübergehende Symptomverschlechterungen oder Belastungen in Beziehungen),
- welche therapeutischen Methoden und Techniken im Rahmen der Behandlung angewendet werden können (z. B. Gespräche, Psychoedukation, Entspannungsverfahren, Übungen zwischen den Sitzungen, Einbezug von Bezugspersonen),

- welche psychische Erkrankung bei Ihnen diagnostiziert wurde bzw. welche Diagnosen in Betracht kommen und welche Faktoren zu Ihren psychischen Beschwerden beigetragen haben können,
- welche Ziele zu Beginn der Psychotherapie gemeinsam vereinbart wurden,
- an wen Sie sich im Notfall oder bei akuten Krisen wenden können,
- welche weiteren Behandlungsoptionen neben der ambulanten Psychotherapie bestehen können (z. B. medikamentöse Behandlung, teilstationäre oder stationäre Behandlung, psychosomatische Rehabilitation),
- sowie welche weiteren Unterstützungs- und Beratungsangebote für Sie in Betracht kommen können (z. B. Beratungsstellen, soziale Hilfen, Selbsthilfegruppen).

Zudem wurden Sie darüber informiert, dass die Teilnahme an der gesetzlich vorgesehenen Patient*innenbefragung im Rahmen des Qualitätssicherungsverfahrens ambulante Psychotherapie nach Abschluss der Behandlung freiwillig ist.

Ort, Datum Unterschrift